

Stellungnahme

zum

Entwurf einer Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

Frankfurt am Main, Berlin, Hannover, 17.03.2020

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte am 4. März 2020 den Referentenentwurf einer Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen.

Der AGFW, die ASUE, der B.KWK, das DENEFF EDL_Hub und der Vfw positionieren sich gemeinsam bezüglich der Änderungen der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen in Artikel 2 und Artikel 3 des vorliegenden Referentenentwurfs.

Grundlegend begrüßen wir im Sinne der Prozessvereinfachung die Einführung der elektronischen Übermittlung von Daten der Energiesteuer und Stromsteuer für unsere Mitgliedsunternehmen.

Ausweitung der elektronischen Übermittlung auf Antragsstellungen

Betrachtet man die vorgeschlagenen Änderungen im Detail, so ist ersichtlich, dass es sich bei den dann auch elektronisch umsetzbaren Prozessen ausschließlich um Erlaubniserteilungen durch die Hauptzollämter handelt. Eine elektronische Antragstellung im Sinne der Vereinfachung für den Antragssteller ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Wir fordern daher eine Ausweitung der Änderungen in Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung hin zu elektronischer Übermittlung aller bisher schriftlich zu tätigen Prozesse. Dies schließt insbesondere die Antragsstellungen in Richtung der Hauptzollämter ein.

Textvorschlag:

Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

In § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 4 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (BGBl. I S. 856) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Bezüglich der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 2) ist dementsprechend zu verfahren.

Hinweise zur Übergangsfrist auf amtlich vorgeschriebene Vordrucke

Zur Verbesserung der Transparenz und Optimierung der praktischen Umsetzung sind Hinweise auf die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke, die Informationen zu den Übergangsfristen geben, zu ergänzen. So ist es vor allem kleineren und mittleren Unternehmen möglich, zum einen effizient den Umstieg auf elektronische Übermittlung zu beginnen und zum anderen rechtzeitig die dafür notwendigen IT-Voraussetzungen zu schaffen.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung und Speicher
Tel.: +49 69 6304-280
E-Mail: j.kuehne@agfw.de
Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, 60551 Frankfurt am Main

ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energie e. V.

Jürgen Stefan Kukuk
Geschäftsführer der ASUE e.V.
Tel.: +49 30 2219 1349-0
E-Mail: kukuk@asue.de
Robert Koch Platz 4, 10115 Berlin

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Heinz Ullrich Brosziewski
Vize-Präsident im Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.
Tel.: +49 30 2701 9281-0
E-Mail: brosziewski@bkwk.de
Robert Koch Platz 4, 10115 Berlin

DENEFF EDL_Hub i.G.

Rüdiger Lohse
Geschäftsführer
Tel.: +49 30 3640 97-01
E-Mail: ruediger.lohse@edlhub.org
Kirchstr. 21, 10557 Berlin

VfW | Verband für Wärmelieferung e.V.

Tobias Dworschak
Geschäftsführer
Tel.: +49 511 36590-0
E-Mail: tobias.dworschak@vfw.de
Lister Meile 27, 30161 Hannover